

# IVTV Nachrichten



Interessengemeinschaft Versicherter im Transport- & Verkehrswesen e.V.

Ausgabe 11/ 2017



*Das wünscht Ihnen Ihre IVTV e.V.*

Weiter Seite 2

<b>Luftfahrt</b>	
Seite.....	2
<b>Schifffahrt</b>	
Seite.....	2-4
<b>Straßenverkehr</b>	
Seite.....	4-5
<b>Urteile</b>	
Seite.....	5-8
<b>In eigener Sache / Impressum</b>	
Seite.....	8-11

## FLUGHAFEN HAHN ERREICHT FRACHTZIEL 2017



Der Hunsrück-Flughafen rechnet für das gesamte Jahr 2017 mit einem Frachtumschlag von bis zu 130.000 Tonnen. Im Passagierbereich sehen die Zahlen deutlich schlechter aus.

Hahn. Nach dem Einbruch im Frachtgeschäft 2016 rechnet der defizitäre Hunsrück-Flughafen Hahn 2017 wieder mit deutlich mehr als 100.000 Tonnen Frachtumschlag. 120.000 bis 130.000 Tonnen seien für dieses Jahr das Ziel, sagte Christoph Goetzmann, Mitglied der Geschäftsführung, am Freitag beim Airport-Besuch von Parlamentariern

des Saar-Lor-Lux-Rates. „Der Trend ist sehr positiv.“ Anders gestalte sich jedoch die Entwicklung im Passagiergeschäft: Nach 2,6 Millionen Fluggästen im Jahr 2016 werde diese Zahl 2017 nur bei 2,2 bis 2,4 Millionen liegen. Den Investitionsstau am kürzlich größtenteils privatisierten Flughafen Hahn bezifferte Goetzmann mit 50 bis 70 Millionen Euro. (dpa)

## NEUER BERICHT ÜBER MÄNGEL AM BERLINER FLUGHAFEN

Das zuständige Ingenieurbüro warnt, dass der angestrebte Fertigstellungstermin im August 2018 gefährdet sein könnte.

Berlin. Nach dem TÜV stellt ein weiterer Bericht Risiken und Mängel beim Berliner Flughafen BER fest. Wie die „Bild am Sonntag“ und die „Berliner Morgenpost“ (Sonntag) berichten, warnt das für die Terminplanung zuständige Ingenieurbüro RKS, der angestrebte Fertigstellungstermin im August 2018 sei „ohne frühzeitige Gegensteuerung bei den eintretenden Störungen stark gefährdet“. Mindestens zehn Risiken lägen direkt auf oder dicht am „kritischen Weg“, heißt es demnach im aktuellen RKS-Wochenreport. Ein Flughafensprecher bestätigte den Bericht. Er betonte jedoch, das Ingenieurbüro sei vom Flughafen selbst beauftragt,



die Abläufe zu beobachten. „Insofern sind die Prozesse nicht in Gefahr. Im Gegenteil dient der Blick von außen dazu, die Prozesse erfolgreicher zu gestalten“, so der Sprecher. Der Flughafenchef Engelbert Lütke Daldrup hatte in Aussicht gestellt, dass die Bauarbeiten am Panneflughafen am 31. August 2018 abgeschlossen sein sollten. Ein TÜV-Bericht offenbarte in der vergangenen Woche jedoch erneut Mängel in einer Reihe von sicherheitsrelevanten Anlagen für den Brandschutz. Am 15. Dezember will der Flughafenchef eigenen Angaben zufolge einen „unternehmerisch verantwortlichen Termin zur Inbetriebnahme“ nennen. Es wäre der siebte Termin seit 2011. Wegen Planungsfehlern, Baumängeln und Missmanagement wurde der Start des drittgrößten deutschen Flughafens immer wieder verschoben. (dpa)

## LÜBECK INVESTIERT FAST 40 MILLIONEN EURO IN HAFENAUSBAU

Erst vor wenigen Tagen hatten die Mitarbeiter der Lübecker Hafengesellschaft einem Rettungspaket zugestimmt. Jetzt will der Hafen ausbauen.

Lübeck. Der Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde wird ausgebaut. Vertreter der Hansestadt und der Lübecker Hafen-Gesellschaft (LHG) haben am Freitag den Startschuss für die Erweiterung der Hafenumflächen um rund 8,6 Hektar gegeben. Für mehr als 39 Millionen Euro sollen dort zusätzliche Flächen für den Ro-Ro-Umschlag und mehrere Multifunktionshallen entstehen. Mit der Freigabe

dieser Investitionsmittel lege die Stadt ein deutliches Bekenntnis zum Hafen und zur LHG ab, sagte Bürgermeister Bernd Saxe.



### **Aufbruchssignal für den Hafen**

Nach der Einigung im Tarifkonflikt sei das ein weiteres starkes Signal für den Markt. Auch LHG-Geschäftsführer Sebastian Jürgens wertete den Ausbau als Aufbruchssignal für den Hafen. Mit dem Ausbau erhalte die Lübecker Hafen-Gesellschaft Handlungsspielräume für neue Geschäftsfelder, sagte er. Erst vor wenigen Tagen hatten die Beschäftigten der LHG nach langem Ringen einem Rettungspakt für die angeschlagene Hafengesellschaft zugestimmt. Deutschlands größter

RoRo-Hafenbetreiber an der Ostsee kämpft seit 2011 wegen rückläufiger Umschlagzahlen und hoher Kosten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. 2016 wurden nach Angaben der LHG an ihren vier Terminals in Lübeck und Travemünde 21 Millionen Tonnen umgeschlagen, 2008 waren es noch 31,5 Millionen Tonnen. (dpa)

### **NABU FORDERT ERNEUT NEUE PROGNOSE ZUR ELBVERTIEFUNG**

Der Naturschutzbund in Hamburg fordert erneut ein weiteres Gutachten zur Elbvertiefung, weil er der bisherigen Vorhersage der Bundesanstalt für Wasserbau nicht glaubt.

Hamburg. Der Naturschutzbund Hamburg (Nabu) hat erneut ein neues Gutachten zur Elbvertiefung gefordert. Sollte es keine neue und längerfristige Prognose geben, setze sich die Bundesanstalt für Wasserbau dem Verdacht aus, Auftragswissenschaft zu betreiben, sagte der Vorsitzende des Nabu Hamburg, Alexander Porschke, der „Deutschen Presse-Agentur“ (dpa). Die bisherige Vorhersage habe sich an vielen Stellen als falsch herausgestellt. Unter anderem seien Entwicklungen in der Medemrinne nicht vorhergesehen worden. Dies deute darauf, dass es Prozesse in der Elbe gebe, die man nicht verstehe, was erhebliche Konsequenzen habe. Zum Beispiel müsse nun deutlich mehr gebaggert werden. Ende November hatte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Klagen der Gemeinden Cuxhaven und Otterndorf sowie von Berufsfischern abgewiesen. Umweltverbände bedauerten diese Entscheidung. Sie befürchteten, dass sich die Wasserstände zwei- bis dreimal stärker erhöhen könnten als vorhergesagt. (dpa/ag)



### **LETZTE ANWOHNERKLAGEN GEGEN ELBVERTIEFUNG ABGEWIESEN**

Der 7. Senat in Leipzig stufte die Einwände von Anwohnern aus Hamburg-Övelgönne und Blankenese als nicht begründet ein.

Hamburg/Leipzig. Das Bundesverwaltungsgericht hat die letzten vier Klagen gegen die Elbvertiefung abgewiesen. Die Einwände von Anwohnern aus Hamburg-Övelgönne und Blankenese seien nicht begründet gewesen, urteilte der 7. Senat am Dienstag in Leipzig. Die Planungen litten nicht an Mängeln, die zulasten der Kläger gehen. Damit sind nun sämtliche der ursprünglich zwölf Klagen gegen die Elbvertiefung abgearbeitet. Die Grundstücksbesitzer hatten geltend gemacht, dass die Auswirkungen der neunten Flussvertiefung von den Planern nicht korrekt beurteilt wurden. Sie hatten unter anderem zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Überflutung und einen Ausgleich möglicher Schäden gefordert. Dem folgten die Richter nicht. Weder gefährde die Elbvertiefung die Standsicherheit des Elbhangs, noch seien die Lärmprognosen zu beanstanden. Auch der Standort eines 70 Meter hohen Leuchtturms sei frei von Abwägungsmängeln gewählt worden, sagte der Vorsitzende Richter. Im November hatte das Gericht Klagen der Kommunen Cuxhaven und Otterndorf

sowie von Berufsfischern abgewiesen. Im Februar hatten die Richter im großen Umweltverfahren den Planfeststellungsbeschluss für „rechtswidrig und nicht vollziehbar“ erklärt. Sie hatten einzelne naturschutzrechtliche Mängel gesehen - etwa beim Schutz der seltenen Pflanze Schierlings-Wasserfenchel. Diese Mängel hielt das Gericht allerdings für heilbar. In Hamburg wird seitdem an ergänzenden Planungen gearbeitet. (dpa)

## **DIEBE ENTWENDEN ZUGMASCHINE UND AUFLIEGER**

Die Fahrzeuge wurden kurz nacheinander in Gnoien und Gützkow in Mecklenburg-Vorpommern entwendet. Seit einem Jahr verschwinden dort verstärkt Lkw mit teils hochwertiger Ladung.



Gnoien/Gutzkow. Die Polizei fahndet nach einer Lkw-Zugmaschine und einem dazu passenden Sattelaufleger, die kurz nacheinander in Gnoien (Landkreis Rostock) und Gützkow (Kreis Vorpommern-Greifswald) entwendet wurden. Der Schaden wird auf mindestens 80.000 Euro geschätzt, wie ein Polizeisprecher am Dienstag in Neubrandenburg sagte. Man vermute einen Zusammenhang zwischen den Taten. Die Zugmaschine sei am Wochenende bei einer Spedition in Gnoien gestohlen worden. Dabei ließen die Diebe das Gerät, mit dem man die Maschine

orten kann, ausgebaut zurück. Der Auflieger sei im rund 60 Kilometer östlichen Gützkow, das an der Autobahn 20 Lübeck-Stettin liegt, erst am Montag vermisst worden. In Mecklenburg-Vorpommern verschwinden seit gut einem Jahr verstärkt Lastwagen mit teils hochwertiger Ladung. In etlichen Fällen haben Eigentümer von Betonmischfahrzeugen oder Lastwagen mit teurer Medizintechnik letzte Ortungssignale von den Fahrzeugen nahe der deutsch-polnischen Grenze erhalten, danach verschwanden die Maschinen. Auch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern spricht von einer „deutlichen Zunahme dieser Delikte.“ Der Gesamtschaden wird bereits auf mehr als 1,5 Millionen Euro geschätzt. (dpa)

## **VDV KRITISIERT OBERLEITUNGS-LKW**

Für den Verband ist das Konzept „keine realistische Alternative, um im Transportgewerbe in Sachen Klimaschutz voranzukommen“.

Köln. Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sieht es als falsch an, dem Oberleitungs-LKW eine zentrale Rolle in den Konzepten zu einer Klimawende im Verkehr zuzuweisen. „Der Oberleitungs-Lkw ist keine realistische Alternative, um im Transportgewerbe in Sachen Klimaschutz voran zu kommen. Von Konzepten, die weder technisch, finanziell noch europaweit politisch tragfähig sind, sollte man lieber gleich die Finger lassen“, sagte VDV-Vizepräsident Joachim Berends. Der Oberleitungsbetrieb von Lkw auf Autobahnen sei extrem teuer und ökologisch ineffizient. Vor allem der enorme Aufwand und die hohen Kosten für die Stromversorgung, die aus physikalischen Gründen weit aufwendiger ist als bei Eisenbahnen, würden ökonomisch und auch ökologisch keinen Sinn machen, betonte der Verband. Auch die notwendigen Hybridfahrzeuge, so der VDV, seien teuer, schwer und ineffizient. Billiger und schneller erreichbar sei statt dessen der Ausbau des Schienennetzes für den Ferngüterverkehr.



## **Kostspielige Infrastruktur**

Allein auf der Infrastrukturseite könnte eine Vollelektrifizierung des Autobahnnetzes leicht einen dreistelligen Milliardenbetrag kosten, führte der Verband weiter an. Technische Entwicklungen, die zu

einer nennenswerten Preissenkung führen könnten, seien nicht ersichtlich. Bei einer bloßen Teilelektrifizierung ließen sich aber Oberleitungs-LKW nicht frei einsetzen und kaum verkaufen, hieß es weiter. Darüber hinaus müssten Oberleitungs-Lkw mit einem zweiten Antrieb ausgestattet sein, um außerhalb elektrifizierter Autobahnen fahren zu können. Das mache die Fahrzeuge teurer, um Tonnen schwerer, reduziere die Nutzlast und verschlechtere die Ökobilanz. Am Montag hatte Hessens grüner Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir den symbolischen Startschuss für Deutschlands ersten E-Highway gegeben. So sollen auf der Autobahn 5 auf einem fünf Kilometer langen Teilstück erstmals Lastwagen mit Stromabnehmern im realen Verkehr getestet werden. Die Bauarbeiten sind für 2018 angesetzt, die ersten Fahrten könnten 2019 stattfinden. (sno)

## Urteile

### URTEIL: GOOGLE DARF NEGATIVE FIRMIEN-BEWERTUNGEN WEITER ANZEIGEN



Weil der Betreiber einer Internetseite mit anonymen Bewertungen nicht greifbar war, war das betroffene Unternehmen gegen den Suchmaschinenanbieter juristisch vorgegangen. Ein Unterlassungsanspruch konnte in diesem Fall aber nicht festgestellt werden.

Augsburg. Ein Unternehmen aus dem Raum Augsburg ist kürzlich mit einer Klage gegen Google gescheitert. Es wollte erreichen, dass der Suchmaschinenbetreiber nicht mehr auf eine Internetseite verweisen darf, auf der negative Bewertungen über den Kläger zu lesen sind. Das

Augsburger Landgericht wies die Klage aber ab. Da der Betreiber der Internetseite mit anonymen Bewertungen nicht greifbar war, war das Unternehmen gegen Google juristisch vorgegangen. Die Richter konnten auf der Bewertungsseite aber keine klaren Rechtsverletzungen erkennen. Nach Ansicht des Gerichts sind die etwa zwei Jahre alten Kommentare von der Meinungsfreiheit gedeckt. Deswegen dürfe Google auch weiterhin den Nutzern der Suchmaschine die entsprechende Seite anzeigen. Einen Unterlassungsanspruch gebe es in diesem Fall nicht. (dpa/ag)

**Urteil vom 13.03.2017 Aktenzeichen: 034 O 275/16**

### SCHWEIZER INKASSOUNTERNEHMEN KANN OHNE ERLAUBNIS KEIN GELD FORDERN

Ohne Erlaubnis nach dem deutschen Rechtsdienstleistungsgesetz darf ein Inkassounternehmen aus der Schweiz einen Schuldner mit Sitz in Deutschland nicht dazu verdonnern, eine Forderung zu begleichen.

Köln. Ein Inkassounternehmen aus der Schweiz ist ohne Erlaubnis nach dem deutschen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht berechtigt, eine Forderung in Deutschland einzuziehen – das gilt insbesondere, wenn der Wohnsitz des Schuldners nach Deutschland weist. Dies hat das Oberlandesgericht Köln kürzlich entschieden. In dem Fall ging es um eine 800.000 Euro. Der Kläger, ein in der Schweiz ansässiger Inkassounternehmer, wollte bei dem Beklagten eine Forderung in Höhe von rund 800.000 Euro einziehen. Er war aber nicht nach dem



Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Inkassounternehmen registriert. Das Landgericht Köln wies die Klage mangels Aktivlegitimation ab. Dagegen legte der Kläger Berufung ein. Diese hatte keinen Erfolg. Das Landesgericht habe die Klage zu Recht abgewiesen, so das Oberlandesgericht. Das Inkassounternehmen könne die Zahlung der Forderung nicht verlangen. Da eine Erlaubnis nach dem RDG fehle, sei die Abtretung der Forderung im Rahmen der Inkassovereinbarung (Inkassoession) unwirksam. Das deutsche RDG ist demnach auch bei einem schweizerischen Inkassounternehmen

anwendbar, wenn – wie hier – maßgebende Anknüpfungspunkte nach Deutschland weisen. Zwar habe der Auftraggeber des Inkassounternehmens seinen Wohnsitz nicht in Deutschland. Er habe aber die deutsche Staatsangehörigkeit und der Vertrag zwischen ihm und dem Beklagten unterliege deutschem Recht, so dass bei einer streitigen Auseinandersetzung vor einem deutschen Gericht deutsches Prozessrecht anzuwenden sei. Der Schutzzweck des Gesetzes, den Rechtsverkehr vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, greife daher zu Gunsten des Schuldners ein. (ag)

**Urteil vom 21.12.2016 Aktenzeichen: 7 U 121/16**

### **URTEIL: LAGERHALTER HAFTET FÜR WASSERSCHADEN NACH STAPLERUNFALL**

Wer haftet, wenn ein Schubmaststapler mit einer zu niedrig hängenden Sprinkleranlage kollidiert und diese durch Auslösen teure Elektronik- und IT-Artikel beschädigt? Das musste das Oberlandesgericht Düsseldorf im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten eines Lagerhalters entscheiden.



Düsseldorf. Dem Lagerhalter ist grobe Fahrlässigkeit anzulasten, wenn in seiner Halle durch einen einfachen Fahrfehler eines Staplerfahrers eine Sprinkleranlage so heruntergerissen wird, dass sie auslöst und dadurch Gut beschädigt. Das entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf im Fall eines Wasserschadens in Höhe von rund 10.800 Euro an eingelagerten Elektronik- und IT-Artikeln. Auf eine Haftungsbegrenzung gemäß den im Rahmenvertrag vereinbarten Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) konnte sich der

Beklagte nicht berufen. Die Sprinkleranlage in dem streitgegenständliche Lager des beklagten Unternehmers war so gebaut, dass sie beim Rangieren mit dem Gabelstapler bereits durch leichte Unachtsamkeit so beschädigt werden konnte, dass sie auslöste. Zwar hatte der Lagerhalter seine Mitarbeiter angewiesen, bei der Einfahrt mit Schubmaststaplern vom Hochregallager in das Kleinteil-beziehungsweise Kommissionierungslager mit niedrigerer Deckenhöhe besonders sorgfältig zu sein. Allerdings sei dies nicht ausreichend, urteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf. Er hätte vielmehr die Sprinkleranlage so baulich absichern müssen, dass ein Auslösen durch leichte Unachtsamkeit nicht passieren kann. Da dies nicht erfolgt war, sei ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen und er hafte für das beschädigte Lagergut. Die Voraussetzungen einer Haftung der Beklagten nach Paragraph 475 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) lagen in diesem Fall vor. Nach dieser Vorschrift haftet der Lagerhalter für den Schaden, der durch Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme der Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Zwar trifft den Einlagernden eine Mitschuld an der Schadensentstehung, wenn er die Ungeeignetheit von Lagerräumlichkeiten oder grobe Organisationsmängel erkennt und den Lagerhalter darauf nicht hinweist. Allerdings ließ sich in diesem Fall nicht aufklären, ob dem Kläger das streitentscheidende Organisationsverschulden des Beklagten bekannt oder ob es für ihn erkennbar war. (ctw/ag)

**Urteil vom 22. Dezember 2016 Aktenzeichen: I-18 U 161/15**

### **EUGH STÄRKT ARBEITNEHMERRECHTE BEIM URLAUBSANSPRUCH**

Laut einem aktuellen Urteil verfallen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht, wenn man diesen aus Gründen in der Verantwortung des Arbeitgebers nicht nehmen kann.

Luxemburg. Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verfallen nicht, wenn man ihn aus Gründen in der Verantwortung des Arbeitgebers nicht nehmen kann. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am Mittwoch. Vielmehr könnten solche Ansprüche übertragen und angesammelt werden. Grundlage war ein Fall aus Großbritannien. Ein Mann hatte 13 Jahre mit einem „Selbstständigen-Vertrag“ auf Provisionsbasis für eine Firma gearbeitet. Wenn er Urlaub nahm, wurde

dieser nicht bezahlt. Als er 2012 in den Ruhestand ging, forderte er eine Bezahlung für den genommenen und auch für den nicht genommenen Urlaub der vergangenen 13 Jahre. Das britische Arbeitsgericht gab ihm Recht und stellte fest, dass der Mann „Arbeitnehmer im Sinn der britischen Rechtsvorschriften“ gewesen sei und damit Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub gehabt habe. In der Berufungsinstanz ging es dann vorwiegend darum, ob der Arbeitnehmer den Urlaub früher hätte nehmen müssen.

### **Arbeitnehmer muss freie Zeit genießen können**

Der EuGH betonte zum einen, dass Unsicherheit darüber, ob der Urlaub bezahlt wird, durchaus ein Grund sein kann, ihn nicht zu nehmen. Denn unter solch unsicheren Umständen wäre der Arbeitnehmer nicht in der Lage, die freie Zeit zu genießen. Zum anderen befand der EuGH, dass unter diesen Umständen die Ansprüche nicht verfallen: Der Arbeitgeber müsse - anders als bei längerfristigen Krankheiten von Arbeitnehmern - nicht durch Begrenzung der Ansprüche geschützt werden.

Vielmehr müsse der Arbeitgeber die Folgen tragen, wenn er einen Arbeitnehmer nicht in die Lage versetze, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auszuüben. (dpa)



### **EUGH: FAHRER DÜRFEN REGELMÄSSIGE WOCHENRUHEZEIT NICHT IM LKW VERBRINGEN**

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, wie die EU-Verordnung 561/2006 in den Mitgliedstaaten auszulegen ist, und damit die in der jüngeren Vergangenheit von Belgien, Frankreich und Deutschland eingeführten Sanktionen bei entsprechenden Verstößen bestätigt.



Luxemburg. Lkw-Fahrer dürfen ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbringen. Zu diesem Urteil kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach jahrelangem Rechtsstreit am Mittwoch in Luxemburg (Rechtssache C-102/16). Das belgische Transportunternehmen Vaditrans hatte im August 2014 geklagt, weil in Belgien eine Geldbuße von 1800 Euro verhängt werden kann, wenn ein Fahrer die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in der Lkw-Kabine verbringt. Der EuGH sollte nun über die korrekte Auslegung der EU-Verordnung 561/2006 entscheiden. Das Urteil fiel eindeutig aus: Aus der EU-Verordnung 561/2006, die die Sozialvorschriften im Straßenverkehr harmonisiert, leite sich „offensichtlich“ ab, dass die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbracht werden dürfe. Es sei das Ziel des Gesetzgebers gewesen, die Arbeitsbedingungen der Fahrer zu verbessern. Dürften die Fahrer die 45 Stunden lange Pause nun im Fahrzeug abhalten, würde das dem Ziel zuwiderlaufen. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, festzulegen, welche Sanktionen geeignet sind, um die Geltung und die Wirksamkeit der EU-Verordnung 561/2006 zu gewährleisten, erklärte der EuGH. Dabei müssen sie darauf achten, dass diese Sanktionen nach sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln verhängt werden, die denjenigen ähneln, die bei nach Art und Schwere gleichartigen Verstößen gegen das nationale Recht gelten. In Deutschland wurde die EU-Verordnung schon seit längerem so ausgelegt, dass die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbracht werden darf. Seit Mai steht dies auch ausdrücklich im deutschen Fahrpersonalrecht. Bei Verstößen sind dafür Bußgelder fällig. (dpa/ag)

**Urteil vom 20.12.2017 Rechtssache: C-102/16**

### **FRACHTFÜHRER HAFTET NICHT FÜR REIFENBRAND AN KÜHLAUFLIEGER**

Gerät ein Reifen an einem fertig gepackt übernommenen Lkw-Auflieger in Brand, haftet der Frachtführer für Schäden an dem Ladegut, sofern er nicht ausreichend sorgfältig gearbeitet hat.

Hamm. Gerät ein Reifen an einem fertig gepackt übernommenen Lkw-Auflieger in Brand, haftet der Frachtführer für Schäden an dem Ladegut, sofern er nicht ausreichend sorgfältig gearbeitet hat. Das entschied Oberlandesgericht Hamm. Der betroffene Frachtführer hatte vorgeladenen und verschlossenen Kühlaufleger mit der Zugmaschine beim Auftraggeber übernommen. Die Reifen wiesen eine ausreichende Profiltiefe auf, auch sonst waren bei der Abfahrtskontrolle keine Schäden erkennbar. Auf der Autobahn geriet der Reifen am Trailer vorne rechts in Brand, wodurch Auflieger und Ladung komplett zerstört wurden. Nach Einschätzungen von Sachverständigen war ein heißgelaufenes Radlager der Grund dafür – der Fahrer habe den Defekt weder während der Fahrt erkennen noch den Brand auch bei größter Vorsicht verhindern können. Vielmehr habe er im Rahmen seiner Möglichkeiten alles richtig gemacht und geistesgegenwärtig reagiert, indem er schließlich die Zugmaschine abgekoppelt und ein Übergreifen der Flammen auf diese verhindert habe. Der Auftraggeber verlangte dennoch daraufhin Schadenersatz von dem Frachtführer, weil dieser nicht sorgfältig genug vorgegangen sei. Nach Paragraf 426 des Handelsgesetzbuches (HGB) sind Frachtführer von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten. Der Frachtführer hat Anstrengungen zur Schadensverhütung bis zu dem Punkt zu erbringen, an dem diese bereits auf den ersten Blick als unzumutbar erscheinen. In diesem Fall sei der Brand aber unvermeidbar und der wirtschaftliche Schaden unabwendbar gewesen, erklärte das Oberlandesgericht Hamm. Dies würden die Sachverständigengutachten belegen. Dass der Fahrer des brennenden Lkw keinen Feuerlöscher mit sich führte, begründete laut den Richtern ebenfalls keinen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten des Frachtführers. Er musste deshalb keinen Schadenersatz zahlen. (ctw/ag)



**Urteil vom 21. April 2016 Aktenzeichen 18 U 17/14**

## In eigener Sache

Blättern Sie auch gerne auf

[www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)



### [Neue Ausgabe des "SicherheitsProfi" erschienen](#)

Deutschlands höchster Berg hat eine eigene Postfiliale und einen Postboten, der seinen Traumjob auf 2.962 Metern Höhe gefunden hat. Einen Bericht über seinen abwechslungsreichen Arbeitsalltag gibt es in der neuen Ausgabe des Magazins der BG Verkehr. [Mehr...](#)



### [Lohnnachweis digital geht in die zweite Runde](#)

Für das Beitragsjahr 2017 müssen die Unternehmen die zur Berechnung ihrer Beiträge bei der BG Verkehr erforderlichen Daten noch einmal auf zwei Wegen melden. Die Frist läuft bis zum 16. Februar 2018. [Mehr...](#)



### [Institut der Unfallversicherung identifiziert Biomarker](#)

Mit Biomarkern können Krebserkrankungen früher erkannt und damit die Aussichten auf eine erfolgreiche Therapie der Betroffenen erhöht werden. Dem Institut für Prävention und Arbeitsmedizin ist jetzt ein wichtiger Schritt zur Erkennung von Rippenfellkrebs gelungen. [Mehr...](#)



### [Neue Leiternorm ab 2018](#)

Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Unfallursache beim Einsatz von Leitern. Die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende überarbeitete Leiternorm macht deswegen neue Vorgaben, die die Standfestigkeit von Leitern verbessern sollen. [Mehr...](#)



### [Weniger Verkehrstote im Jahr 2017](#)

Nach Schätzungen, die das Statistische Bundesamt Anfang Dezember veröffentlicht hat, ist die Zahl des Verkehrstoten 2017 im Vergleich mit dem Vorjahr rückläufig. Der Verein Deutscher Ingenieure sieht in der Automatisierung Potenzial zur weiteren Senkung. [Mehr...](#)



### [Auf Inspektionsflug mit dem neuen Airbus](#)

Wird ein neues Flugzeugmuster in Dienst genommen, folgen Überprüfungen im Alltagsbetrieb. Dabei geht es auch um Aspekte der Arbeitssicherheit. Die BG Verkehr war beim neuen Airbus A350-900 mit an Bord. [Mehr...](#)



### [Neues Seenotrettungsboot getauft](#)

Ein neues Seenotrettungsboot der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger soll in Damp die 1992 in Dienst gestellte "Karl van Well" ersetzen. [Mehr...](#)



### [Sicherungskonzepte beim Einsatz von Baumaschinen](#)

Tödliche Unfälle mit rückwärtsfahrenden Baumaschinen sind ein bekannter Unfallschwerpunkt. Welche Sicherungskonzepte helfen, solche Unfälle zu verhüten, beschreibt ein Artikel in der neuen Ausgabe des Magazins "SicherheitsProfi" für die Entsorgungsbranche. [Mehr...](#)



### [Neuer Verband kümmert sich um unbemannte Luftfahrt](#)

Bis 2020 werden vermutlich eine Million unbemannte Flugsysteme am Himmel über Deutschland fliegen. In Berlin hat sich im September der Verband Unbemannte Luftfahrt gegründet. [Mehr...](#)



### Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr

Ein neues Handbuch zur Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegeben. [Mehr...](#)



### Zahl der Gewaltunfälle gestiegen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht Zahlen zu Arbeitsunfällen durch Gewaltanwendung. Ein Fünftel dieser Unfälle ereignen sich im öffentlichen Bereich, auf Straßen oder bei der Nutzung von Transportmitteln. [Mehr...](#)



### Gute Führung wächst nicht auf dem Weihnachtsbaum

Den Weihnachtsbaum so aufzustellen, dass alle zufrieden sind, ist manchmal knifflig. Das zeigt ein neuer Social-Media-Spot der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir möchten den Hinweis nutzen, um allen Abonnenten unseres Newsletters schöne und entspannte Weihnachtstage zu wünschen und ein gesundes und unfallfreies neues Jahr! [Mehr...](#)

## Die neugewählten IVTV Vertreter in der Selbstverwaltung der BG Verkehr in folgende Ausschüssen



v.l.n.r. Oliver Seesko, Andreas Sitek, Tanja Köhlers, Jürgen Geyer, Michael Mineif, Jürgen Brüggmann, Sammy Dießner, Horst Saggau, Stefan Herth, Astrid Witgenfeld, Sabine Muchow, Karsten Kempf (wh)

**Hauptausschuss:** Michael Mineif, Horst Saggau

**EDV-Ausschuss des Hauptausschusses:** Sammy Dießner, Michael Mineif, Mario Ramspeck, Horst Saggau

**Satzungsausschuss des Vorstandes:** Michael Mineif

**Gefahrtarifausschuss des Vorstandes:** Michael Mineif, Sabine Muchow

**Finanzausschuss des Vorstandes:** Horst Saggau

**Präventionsausschuss des Vorstandes und der Vertreterversammlung:** Jürgen Brüggmann, Dr. Jürgen Geyer, Andreas Sitek, Sabine Muchow, Carlos Rodrigues da Silva, Dr. Karsten Kempf, Sascha Berger, Michael Mineif

**Rentenausschuss I Bezirksverwaltung Hamburg:** Horst Saggau, Jürgen Brügmann, Mario Ramspeck

**Rentenausschuss I Bezirksverwaltung Wuppertal:** Detlef Knops, Anja Homeyer, Dr. Karsten Kempf

**Rentenausschuss II Bezirksverwaltung Wiesbaden:** Tanja Köhlers, Adolf Schwake, Dirk Hartmann

**BG Kliniken Gesellschafterversammlung:** BG Unfallklinik Frankfurt Michael Mineif

**BG Kliniken Gesellschafterversammlung:** BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen, sowie BG Klinikum Murnau

Horst Saggau



#### Impressum

**Der Vorstand**

**Redaktion: Der Geschäftsführer und Vorstand**

**Geschäftsführer: Walter Hartmann (wh)**

**IVTV e.V. Nachrichten erscheinen möglichst monatlich**

**Nachdruck mit Quellenangabe und Belegexemplaren erbeten und erwünscht**

**Quelle: Bild und Text**

**Verkehrsrundschau – Vogel Verlag**

**SicherheitsProfi – [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)**

**Ärzte Zeitung**

**Bankverbindung:**

**IVTV e.V. Frankfurter Volksbank**

**BIC: FFVBDEFF**

**IBAN: DE72 5019 0000 0000 1126 15**

**Vereinsregister Frankfurt a.M. VR 7108**

**IVTVeV@aol.com**

**www.ivtvev.de**

**Baumgartenstraße 37**

**64331 Weiterstadt**

**tel. 06150-3929**